§ 77a Polnisch

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
Fachwissenschaftliche Kenntnisse

1. Literaturwissenschaft,

2. Sprachwissenschaft,

3. Sprachpraxis,

4. Landeskunde und Kulturwissenschaft;

fachdidaktische Aspekte sind in allen Bereichen zu berücksichtigen.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
 a) Eine Aufgabe aus der Literaturwissenschaft in deutscher Sprache
 (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
 zwei Themen werden zur Wahl gestellt;
 b) eine Aufgabe aus der Sprachwissenschaft in deutscher Sprache
 (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
 zwei textbasierte Themen werden zur Wahl gestellt;
 c) eine sprachpraktische Aufgabe
 (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
 die Aufgabe besteht aus zwei Teilen:
 aa) Textproduktion in polnischer Sprache,
 bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines polnischen Textes in die deutsche Sprache;
 für jede Teilaufgabe ist in etwa die Hälfte der Bearbeitungszeit vorgesehen und jeweils eine Note zu erteilen;

2. Mündliche Prüfung
Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);
im Rahmen der auf Polnisch durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Landeskunde/Kulturwissenschaft;
die Prüfung geht von Überblickswissen und einem Spezialgebiet aus, das gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.

(3) Bewertung
[1]Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b je zweifach, das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c dreifach und die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 2 Nr. 2 je einfach gewertet (Teiler 9); bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C1 (Effective Operational Proficiency) als Orientierung.
[2]Als Fachnote gilt die Durchschnittsnote (§ 30).

(4) Nichtbestehen der Prüfung
[1]Die Prüfung ist unbeschadet des § 31 auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als ‚ausreichend' erzielt wurde. [2]Dabei zählen das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2

Nr. 1 Buchst. c zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 (ohne Landeskunde/Kulturwissenschaft) einfach (Teiler 3).